



## **Satzung der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung vom 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Allgemeines

#### **II. Abwasserbeitrag**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 6 Beitragssatz

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorausleistungen

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

§ 11 Ablösung

#### **III. Abwassergebühr**

§ 12 Grundsatz

§ 13 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 15 Gebührensatz

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Entstehung und Beendigung des Gebührensschuldverhältnisses

§ 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der jährlichen Gebührenpflicht

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

#### **IV. Kostenerstattungen**

§ 20 Grundsatz

§ 21 Entstehung des Erstattungsanspruches

§ 22 Veranlagung und Fälligkeit

## **V. Gemeinsame Vorschriften**

§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 24 Anzeigepflicht

§ 25 Datenverarbeitung

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bispingen betreibt Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
  - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 07.03.2024.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwands für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
  - c) Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse einschließlich des Übergabeschachts auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (3) Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde nach Abs. 2 für die zu erhebenden Abwasserbeiträge und -gebühren die Berechnungslagen zu ermitteln, die Beiträge und Gebühren zu berechnen, die Beitrags-, Gebühren- und Erstattungsbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen entgegenzunehmen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Erklärungen (Anzeigen, Anträge, Unterrichtungen etc.) von Bürgern gegenüber der Gemeinde abzugeben sind, sind diese zu richten an:

Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH  
– Abwasser-Recycling –  
Rehrhofer Weg 127 - 133  
29633 Munster
- (5) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

## II. Abwasserbeitrag

### § 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Haus- und Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) und des Übergabeschachts auf dem zu entwässernden Grundstück.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie, ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
- (2) Wird ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) Wird ein bereits an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag nicht oder nur teilweise erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird für die bisher beitragsfreie Grundstücksfläche eine Nachveranlagung durchgeführt.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht (Vollgeschossmaßstab).

Als Vollgeschoss gelten dabei alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschossanzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangener 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche

zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze, Dauerkleingärten und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz, Dauerkleingarten oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind;
10. bei gewerblicher Nutzung von Räumlichkeiten unterhalb von öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.) und bei durch

Sondernutzung auf öffentlichen Flächen zugelassenen und an die zentrale Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, sowie bei ober- und unterirdischen selbständigen privaten und öffentlichen Toilettenanlagen die Fläche, die tatsächlich in der vorgenannten Weise genutzt wird.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 1 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
      - bb. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
      - cc. sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
  2. für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die

- Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c) überschritten, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs.2 Nr.4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Ein Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht erhoben.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den §§ 4 und 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage zur Beseitigung von

1. Schmutzwasser.....10,23 EUR/m<sup>2</sup>

2. Niederschlagswasser.....0,00 EUR/m<sup>2</sup>

### **§ 7 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage für das Grundstück oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahmen (§ 2).
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage.

### **§ 9 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

### **§ 10 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 11 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des Beitragssatzes nach § 6 zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### III. Abwassergebühr

#### § 12 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasseranlage durch Ableitung von Schmutzwasser werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.
- (3) Die Schmutzwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 NKAG deckt. Zu den Kosten zählen auch die Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz.

#### § 13 Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge der vorangegangenen drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung eines Zählers nicht ermöglicht wird. Für diese Schätzung wird von der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstückes am 1. Januar des Abrechnungsjahres ausgegangen und ein jährlicher Abwasseranfall von 40 cbm je Bewohner, das entspricht einem täglichen Abwasseranfall von 110 Ltr. je Bewohner, zugrunde gelegt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der auf diesen folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch dauerhaft fest installierte

Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein Fachunternehmen einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, dem Volumenstrom angepasst sein und durch das Fachunternehmen verplombt werden. Mobile Wasserzähler werden nicht anerkannt. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, weil die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig oder technisch nicht möglich ist, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Erhebungszeitraumes unter Angabe und Nachweis der zur Berechnung erforderlichen Daten bei der Gemeinde einzureichen.

Diese Wassermengen sind durch geeichte und verplombte Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachzuweisen. Abs. 4 S. 2 bis 5 gilt entsprechend. Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden erstattet oder verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung / Verrechnung gewährt.

- (6) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nachweislich nicht der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist ein schriftlicher Antrag unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches einzureichen. Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden erstattet oder verrechnet. Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung / Verrechnung gewährt. Die Gemeinde soll von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Abwassermenge geeignete Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

#### **§ 14 Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

Eine Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht erhoben.

#### **§ 15 Gebührensatz**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,00 EUR.

Für die Bearbeitung von Absetzungen nach § 13 Abs. 5 (z.B. bei Gartenwasserzählern) wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

#### **§ 16 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen zentralen Abwasseranlage verbundene Leistung gem. § 10 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an diese Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

Sofern ein Nießbrauchrecht oder sonstiges zur Nutzung des Grundstücks dingliches Recht eingeräumt ist, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungseigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungseigentümer Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück. Satz 1 gilt entsprechend für Wohnungserbbauberechtigte.
- (5) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung unmittelbar (entsprechend der Frischwasserabrechnung) und hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung auf die Gemeinde entfallen, neben dem Verpflichteten.

### **§ 17 Entstehung und Beendigung des Gebührensuldverhältnisses**

- (1) Das Gebührensuldverhältnis entsteht, sobald den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Es endet mit dem Tage, wenn der Grundstücksanschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde und kein Abwasser mehr der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt wird.

### **§ 18 Erhebungszeitraum und Entstehung der jährlichen Gebührenpflicht**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührensuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der Rest des Kalenderjahres Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 2 lit. a)), gilt die Ableseperiode für den Frischwasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht am Anfang des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 19 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraum endgültig abzurechnende Abwassergebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind vierteljährlich, jeweils zum 15.02, zum 15.05., zum 15.08. und zum 15.11. fällig.
- (2) Entsteht die Abwassergebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Wasserverbrauch für die Festlegung der Abschlagszahlung geschätzt. Für

diese Schätzung wird von der Bewohnerzahl des betreffenden Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Abwassergebührenpflicht ausgegangen und ein jährlicher Abwasseranfall von 40 cbm je Bewohner, das entspricht einem täglichen Abwasseranfall von 110 Ltr. je Bewohner, zugrunde gelegt.

- (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, so sind die Abschlagszahlungen dieser Änderung anzupassen.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes werden die Gebühren endgültig abgerechnet und von der Gemeinde durch Bescheid festgesetzt. Abschlusszahlungen sind zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

#### **IV. Kostenerstattungen**

##### **§ 20 Grundsatz**

- (1) Gem. § 8 NKAG erhebt die Gemeinde für ihre Aufwendungen folgende Kostenerstattungen:

- a) Haus- und Grundstücksanschlüsse an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Haus- und Grundstücksanschlusses einschließlich des Übergabeschachts auf dem zu entwässernden Grundstück (Anschlusskanal als Teil der öffentlichen zentralen Abwasseranlage) ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück weitere Haus- oder Grundstücksanschlüsse her (zusätzliche Haus- oder Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Haus- oder Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt auch für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses.

- b) Unterhaltung der Hausanschlüsse

Die Gemeinde erhebt für erbrachte Leistungen zur Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse (Beseitigung von Verstopfungen und ähnliches) Erstattungen ihres Aufwandes nach tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten.

- (2) Die §§ 7, 9 und 11 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 21 Entstehung des Erstattungsanspruches**

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit der Beendigung der erstattungspflichtigen Maßnahme (Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung).

## **§ 22 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **V. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann an Ort und Stelle ermitteln. Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Abgabenerhebung relevanten Feststellungen zu treffen. Die gemäß Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 24 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, verändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 25 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabe- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen bzw. Bescheidempfänger und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Gemeinde sowie die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH zulässig:
- (2) Die Gemeinde und die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH dürfen die bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Fachgruppen und Behörden übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.5.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Bispingen, 07.03.2024

Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Jens Bülthuis